

Amtsblatt

für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)



10. Jahrgang Bad Freienwalde (Oder), den 28.06.2018 Nr. 5

Impressum	
Herausgeber:	Stadt Bad Freienwalde (Oder), Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ralf Lehmann
Anschrift:	Karl-Marx-Str. 1 16259 Bad Freienwalde (Oder)
Telefon:	03344 4120
Fax:	03344 412 153
e-Mail:	stadtverwaltung@bad-freienwalde.de
Internet:	www.bad-freienwalde.de Das Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) ist unter der Internetadresse www.bad-freienwalde.de verfügbar.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Druck / Vertrieb:	Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:	Das Amtsblatt ist in der Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder) kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Versandkosten auf Anforderung zugesendet bzw. für ein Kalenderjahr abonniert werden.

	Seite
I. <u>Amtlicher Teil</u>	
1. Beschlussregister der 36. Sitzung der 6. Stadtverordnetenversammlung vom 14.06.2018	2 – 5
2. Bekanntmachung: Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte, Az.: 27.2-1-15, hier: ergänzendes Verfahren	5 – 10
3. Bekanntmachung: vorläufige Besitzeinweisung und Überleitungsbestimmungen für das Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrinchen, Verf.-Nr. 3002R	11 – 20
II. <u>Nichtamtlicher Teil</u>	
1. Bericht des Bürgermeisters in der Stadtverordnetenversammlung am 14.06.2018	21 – 22
2. Sitzungstermine Juli 2018	23

I Amtlicher Teil

BESCHLUSSREGISTER über die gefassten Beschlüsse der 36. Sitzung der 6. Stadtverordnetenversammlung vom 14.06.2018

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Beschluss Nr.: 57/2018 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bauleistungen – Spiel- und Fitnessplatz am Dorfgemeinschaftshaus Bad Freienwalde (Oder), OT Neuenhagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt, mit Empfehlung des beauftragten Planungsbüros und des Fachbereiches Stadtentwicklung und Tiefbau den Auftrag in Höhe von 48.759,66 € an die Firma Spielplatzbau Heise GmbH Co. KG zu vergeben und die Leistung in Höhe von 22.120,44 € im Haushaltsjahr 2019 mit der Firma Spielplatzbau Heise GmbH Co. KG aus 15378 Rüdersdorf bei Berlin OT Hennickendorf zu Ende zu führen. Hierfür sollen aufgerundet 26.000,00 € (22.120,44 € Bauleistung und 3.200,00 € Planungsleistung) unter 55101/09610200 (öffentliche Grünanlagen/Anlagen im Bau – sonstige Baumaßnahmen) in den Haushalt 2019 eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 58/2018 Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (KES) für Bad Freienwalde (Oder), Ortsteil Altgietzen als Klarstellung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß §34 (4) Nr. 1 BauGB im Bereich der Flur 5, Flurstücke 22, 21/1 und 20, Gemarkung Altgietzen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (KES) für Bad Freienwalde (Oder), Ortsteil **Altgietzen** als Klarstellung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (entsprechend Anlage 1) gemäß §34 (4) Nr. 1 BauGB im Bereich der Flur 5, Flurstücke 22, 21/1 und 20, Gemarkung Altgietzen. Die 1. klarstellende Satzungsänderung entsprechend Anlage 1 ist gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 60/2018 1. Ergänzung Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen – Fassadensanierung für die Inselgrundschule Neuenhagen der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt, mit Empfehlung des beauftragten Planungsbüros und des Fachbereiches Gebäudeverwaltung und Hochbau, den Auftrag in Höhe von **123.362,24 EUR/Brutto** an die Firma Hoch und Tiefbau Neureetz GmbH aus Altranft zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 61/2018 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bauleistung für die Klimaanlage des Rathauses

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt, mit Empfehlung des beauftragten Planungsbüros und dem Fachbereich Gebäudeverwaltung- und Hochbau, den Auftrag in Höhe von **105.000 EUR/Brutto** an die Firma B & M Zentralheizungsbau und Modernisierung GmbH aus Bad Freienwalde zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen dafür, 4 dagegen, 1 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 64/2018 Beratung und Beschlussfassung ersatzweise für den Ortsbeirat Bralitz zur Ausreichung eines Zuschusses in Höhe von 276,65 € zur Unterstützung der Vereinsarbeit des Brandschutzvereins der Freiwilligen Feuerwehr Bralitz e.V.

Die Stadtverordnetenversammlung Bad Freienwalde (Oder) beschließt ersatzweise für den Ortsbeirat Bralitz die Ausreichung des Zuschusses aus dem Produktsachkonto 11102.54910100 an den Brandschutzverein der Freiwilligen Feuerwehr Bralitz e.V. in Höhe von 276,65 € zur Unterstützung der Vereinsarbeit.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 65/2018 Beratung und Beschlussfassung zur Beschaffung eines Rasentraktors und eines Anhängers für den Bauhof Bad Freienwalde

Die Stadtverordnetenversammlung Bad Freienwalde (Oder) beschließt, mit der Fa. Stolze & Saeger GmbH aus Neuhardenberg den Kauf eines Frontsichelmähers mit 1,52 m Schnittbreite und eines dazu gehörigen Spezialanhängers in einer Gesamtauftragssumme von 65.040,14 € zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 66/2018 Beratung und Beschlussfassung über eine außerplanmäßige Auszahlung gemäß der Festsetzung in § 5 Pkt.3 der Haushaltssatzung i.V. m § 70 (1) KVerf des Landes Brandenburg für die Vergabe von Bauleistungen – Schuldachsanieung für die Inselgrundschule Neuenhagen der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 95.000 EUR/Brutto für die Schuldachsanieung für die Inselgrundschule Neuenhagen (21101.096101.201 / 785100). Die Deckung erfolgt aus nicht verwendeten Mitteln der Maßnahme „Multifunktionsweg Bad Freienwalde über Wendtshof/ Tortz nach Falkenberg“ (54101.096100 Projekt Nr. 141).

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 67/2018 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen – Schuldachsanieung für die Inselgrundschule Neuenhagen der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt, mit Empfehlung des beauftragten Planungsbüros und dem Fachbereich Gebäudeverwaltung- und

Hochbau, den Auftrag in Höhe von **133.738,10 EUR/Brutto** an die Firma Riemelt Dachdecker GmbH aus Wriezen zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Beschluss Nr.: 63/2018 Beratung und Beschlussfassung zur Versagung des ‚Gemeindlichen Einvernehmens‘ zum Antrag auf Baugenehmigung - Nutzungsänderung Berghaus in Wohnnutzung, Bad Freienwalde Sonnenburger Straße 3b, Gemarkung: Bad Freienwalde, Flur: 9, Flurstück: 43/10, AZ 334/2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das ‚Gemeindliche Einvernehmen‘ zum Antrag auf Baugenehmigung - Nutzungsänderung Berghaus in Wohnnutzung, Bad Freienwalde Sonnenburger Straße 3b, Gemarkung: Bad Freienwalde, Flur: 9, Flurstück: 43/10, AZ 334/2018, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür, 2 dagegen, 0 Enthaltungen

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für
die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung
Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH
- Uckermarkleitung -
sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte**

Az.: 27.2-1-15

hier: ergänzendes Verfahren

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 3. August 2016 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erließ am 17. Juli 2014 auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 27.2-1-15) gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 43b Nr. 1 EnWG i.V.m. § 74 VwVfG i.V.m. VwVfGBbg für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte. Mit Planergänzungsbeschluss vom 1. Oktober 2015 wurde der Planfeststellungsbeschluss um die Anordnung von weiteren Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. Januar 2016 (Az.: BVerwG 4 A 5.15) den Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingen-

de naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Konkret beanstandete das Bundesverwaltungsgericht die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“.

Die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel der Verträglichkeitsprüfung führten aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015. Die festgestellten Mängel können in Anwendung der Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG durch ein ergänzendes Verfahren zum Zwecke der Wiederholung der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die fünf genannten Schutzgebiete behoben werden. Entweder kann dabei der Nachweis erbracht werden, dass das Vorhaben Uckermarkleitung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete führt, oder das Vorhaben kann im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Damit diese Prüfung stattfinden kann, hat die 50Hertz Transmission GmbH die Durchführung des ergänzenden Verfahrens beantragt.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist die für das Planfeststellungsverfahren zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Die Zuständigkeit schließt die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach den Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG mit ein.

Das mit Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 planfestgestellte Vorhaben hat die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Bertikow (südlich von Prenzlau) zum Umspannwerk Neuenhagen (östlich von Berlin) zum Gegenstand. Die Freileitung hat eine Länge von ca. 115,1 km und umfasst die Errichtung von 341 Masten mit unterschiedlichen Masttypen. In kleinräumigen Abschnitten ist die Mitnahme von 110- bzw. 380-kV-Leitungen vorgesehen. Nordöstlich der PCK Raffinerie GmbH bei Schwedt wird eine sogenannte Dreiecksauflösung realisiert, um künftig die Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden zu ermöglichen. Unmittelbar vor dem Umspannwerk Neuenhagen ist ein Abschnitt der 110-kV-Leitung Neuenhagen – Bernau 1/2 zurückzubauen und ca. 50 m östlich der bisherigen Trasse neu zu errichten. Weiter sind als Folgemaßnahmen die Änderung der Ferngasleitung FGL 304 und einer Abwasserleitung DN 150 PE erforderlich. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist in Trassenabschnitten mit möglicher Kollisionsgefahr für Vögel eine optische Markierung der Leiterseile zur Verbesserung der Sichtbarkeit vorgesehen. Weiterhin soll der zeitnahe Rückbau von bestehenden 220-kV-Leitungen in den Vogelschutzgebieten „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ im Interesse des Vogelschutzes erfolgen.

Das ergänzende Verfahren führt nicht zu einer Änderung des Vorhabens, seiner Bestandteile und der notwendigen Folgemaßnahmen.

Ebenso führt das ergänzende Verfahren nicht zu einer Änderung der für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter.

Das ergänzende Verfahren dient vielmehr dazu, die erforderliche Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und

„Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ zu wiederholen und den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen.

Zu diesem Zweck hat die 50Hertz Transmission GmbH Planunterlagen mit der Bezeichnung Planergänzung vorgelegt. Es handelt sich im Wesentlichen um die neuen Verträglichkeitsstudien, Berichte über aktuelle Kartierungen und Ergänzungen zu den artenschutzrechtlichen Betrachtungen und zur Umweltverträglichkeit.

Für das gegenständliche Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Deshalb wurde im abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der alten Fassung (a. F.) durchgeführt. Dazu wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 16. August 2010 bis einschließlich 27. September 2010 öffentlich ausgelegt. Die danach von der Vorhabenträgerin mehrfach geänderten Planunterlagen wurden wiederholt öffentlich ausgelegt.

Diese Planunterlagen wurden nunmehr im ergänzenden Verfahren mit Vorlage vollständig neuer Verträglichkeitsprüfungen für die betreffenden Schutzgebiete erneut geändert. Alle geänderten Planunterlagen wurden jeweils vollständig als neue Planunterlage vorgelegt. Sie sind auf dem jeweiligen Deckblatt durch den Begriff „Planergänzung“ gekennzeichnet.

Die Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Wirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss in der Gestalt, die er durch das ergänzende Verfahren erhalten wird, dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf. Dies gilt auch für einen Planergänzungsbeschluss als Abschluss des ergänzenden Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss und ein Planergänzungsbeschluss bilden in rechtlicher Hinsicht eine Einheit.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellt auch für das ergänzende Verfahren gemäß § 5 UVPG n. F. (bisher § 3a UVPG a. F.) fest, dass für das Vorhaben gemäß § 6 UVPG n. F. (bisher § 3b UVPG a. F.) i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG n. F. die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-Pflicht).

Da es sich beim ergänzenden Verfahren um ein neues Verwaltungsverfahren handelt, ist für das ergänzende Verfahren entsprechend § 74 UVPG n. F. die aktuelle Fassung dieses Gesetzes maßgeblich.

Die hiermit für das ergänzende Verfahren eingeleitete Anhörung (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 ff. EnWG, § 72 ff. VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Gegenstand des ergänzenden Verfahrens sind, nach § 18 UVPG n. F. (bisher § 9 UVPG a. F.) dar.

Die von der 50Hertz Transmission GmbH für das ergänzende Verfahren eingereichten Planunterlagen umfassen:

- eine Erläuterung zur Planergänzung und eine Übersicht über die eingereichten Unterlagen,

- als neue Unterlage: eine ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan,
- als neue Unterlage: einen UVP-Bericht – ergänzende Unterlage zum UVP (neue Fassung),
- ohne inhaltliche Änderung: die Umweltverträglichkeitsstudie Stufe II (UVS II) aus dem Planfeststellungsverfahren,
- als neue Unterlagen: jeweils separate Verträglichkeitsstudien für die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ sowie die FFH-Vorprüfung zum Rückbau von 220-kV-Freileitungen,
- als neue Unterlagen: jeweils separate Verträglichkeitsstudien für die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“,
- als neue Unterlage: eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Vogelschutzgebiete „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“,
- als neue Unterlage: einen Erläuterungsbericht Kohärenzmaßnahmen,
- ohne inhaltliche Änderung: Sonderuntersuchung Flora und Fauna aus dem Planfeststellungsverfahren,
- als neue Unterlagen: Aktualisierung Sonderkartierung Zugvögel, Brutvögel 380-kV-Trasse, ausgewählter (v. a. nachtaktiver) Brutvogel-Arten und Brutvögel 220-kV-Trasse,
- als neue Unterlagen: ergänzende Unterlage zum Artenschutzbeitrag und Artenschutzbeitrag (ASB) zum Rückbau von 220-kV-Freileitungen.

Die vorgenannten Planunterlagen des ergänzenden Verfahrens liegen in der Zeit vom **16. Juli 2018 bis einschließlich 15. August 2018** bei der

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Karl-Marx-Str. 1
16259 Bad Freienwalde (Oder)

während der Dienststunden im Zimmer 302/ 2. OG

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen des ergänzenden Verfahrens auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren / Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch den Gegenstand des ergänzenden Verfahrens und die dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen berührt werden, kann gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG und § 21 Abs. 1 und 2 UVP n. F. während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen, spätestens **bis einschließlich 17. September 2018**, schriftlich (Posteingang) oder zur Niederschrift Äußerungen und Einwendungen ge-

gen die Ergänzung des Verfahrens und die dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen bei der

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Karl-Marx-Str. 1
16259 Bad Freienwalde (Oder)

oder

dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde)

erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 EnWG, § 74 VwVfG einzulegen, können gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zur Ergänzung des Verfahrens und den dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 ff. EnWG, § 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die 50Hertz Transmission GmbH als Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zur Ergänzung des Verfahrens und den dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die

Behörden, die 50Hertz Transmission GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der 50HertzTransmission GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im ergänzenden Verfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über den Abschluss des ergänzenden Verfahrens und die im ergänzenden Verfahren erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen der Erlass eines Planergänzungsbeschlusses, der den bereits ergangenen Planfeststellungsbeschluss bestätigt oder modifiziert, oder ein Versagungsbeschluss in Betracht.

Der Planergänzungsbeschluss wird der 50Hertz Transmission GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43b EnWG, § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die 50Hertz Transmission GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43b EnWG, § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

III.

Die bereits in Kraft getretene Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG gilt weiterhin fort. Der 50Hertz Transmission GmbH steht weiterhin nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Bad Freienwalde, den 25.06.2018

Lehmann
Bürgermeister



LAND BRANDENBURG

**Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung**

Landentwicklung und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung

Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | OT Groß Glienicke | Seeburger Chaussee | 14476 Potsdam

Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrinchen
Landkreis Märkisch-Oderland
Verf.-Nr. 3002 R

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrinchen, Landkreis Märkisch-Oderland, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 des FlurbG¹ in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **01. September 2018** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).
4. Der Beschluss über die vorläufige Besitzeinweisung, die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Zuteilungskarte und der Liste der neuen Flurstücke ab dem Tag der jeweiligen öffentlichen Bekanntgabe bis zum 01. September 2018
 - im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zi. 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen,
 - in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Freienwalde, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau, Karl-Marx-Straße 1 in 16259 Bad Freienwalde,

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

- in der Stadt Wriezen, Abt. Liegenschaften, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen,
- im Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Ortsteil Falkenberg/Mark, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg,
- im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bauamt, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können der Beschluss zur Besitzeinweisung, die Überleitungsbestimmungen sowie die Zuteilungskarte und die Liste der neuen Flurstücke beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde eingesehen werden.

5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde zu stellen.
6. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 61 bzw. 63 FlurbG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
7. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.
8. Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
9. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus der beiliegenden Karte ersichtlich. Die Beteiligten wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen erwarten die Beteiligten den Besitzübergang in diesem Jahr, um möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung auszunutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einzuleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 31.05.2018

Im Auftrag

Benthin



- Anlagen: - Überleitungsbestimmungen vom 31.05.2018
- Zuteilungskarte – ausgelegt gem. Nr. 4
- Liste der neuen Flurstücke – ausgelegt gem. Nr. 4

Überleitungsbestimmungen für das Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz – Neuküstrinchen, Verf.-Nr. 3002R

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gehört worden ist, werden vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (obere Flurbereinigungsbehörde) erlassen. Sie regeln gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch die obere Flurbereinigungsbehörde bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 Zu den nachstehend genannten Terminen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger der Landabfindung über.

Nutzungsart bzw. aufstehende Früchte	Besitzübergang
Wintergetreide	am 01.09.2018
Sommergetreide	am 01.09.2018
Winterraps	am 01.09.2018
Silomais	am 01.11.2018
Körnermais	am 01.12.2018
Sonnenblumen	am 01.11.2018
Lupinen	am 01.09.2018
Futterpflanzen wie Gras, Klee etc.	am 01.11.2018
Futterrüben, Zuckerrüben	am 01.11.2018
Kartoffeln	am 01.11.2018
Gemüsekulturen	am 01.11.2018
Sonderkulturen: Spargel, Baumschulen	am 01.11.2018
Wiesen, Weiden	am 01.11.2018
Gärten	am 01.11.2018
Obstbäume, Beerensträucher	am 01.11.2018
versetzbare Anlagen	am 01.11.2018
Hofräume, Gebäudeflächen, nicht versetzbare Anlagen	am 01.09.2018
Bauflächen, Bauerwartungsland	am 01.09.2018
Gewässer	am 01.09.2018
Stilllegung, Brachflächen, Ödland u. dgl.	am 01.09.2018
Wald, bestockte Holzflächen	am 01.09.2018
Wege, Straßen	am 01.09.2018
alle übrigen Flächen	am 01.09.2018

- 1.3 Bis zu den unter Nr. 1.2 aufgeführten Terminen müssen alle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken von den bisherigen Besitzern nicht mehr angebaut werden. Nach Aberntung und vor Übergabe sind die Ackerflächen in ortsüblicher Weise zu bearbeiten (Stoppelsturz).
- 1.4 Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- 1.5 Für den Ausgleich für Obstbäume und Beerensträucher sowie für Waldbestände gelten die unter Nr. 2.5 und 2.7 aufgeführten Bestimmungen.

2 Wirkungen des Besitzüberganges

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1.1 Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Zusätzlich kann die obere Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gem. § 137 FlurbG verschaffen.
- 2.1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwider handeln, haften für entstehende Schäden. Gleichwohl bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über. Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. 2.7 entsprechende Anwendung.
- 2.1.3 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte mit Ausnahme bereits angelegter Gärfutterfeldmieten (vgl. Nr. 2.4.2) nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem in Nr. 1.2 festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.
- 2.1.4 Der eingewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Verpflichtung, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.

2.2 Versetzbare Anlagen

2.2.1 Versetzbare Einfriedigungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dgl. hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 31.10.2018 zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besizaufgabe, in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem 01.11.2018 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.

2.2.2 Zäune, die im Anschluss an die bereits durchgeführten Wegebaumaßnahmen errichtet worden sind, unterliegen nicht der Regelung nach Nr. 2.2.1. Diese Einfriedigungen gehen mit der Landabfindung in den Besitz des Abfindungsempfängers über. Der bisherige Eigentümer oder Besitzer hat einen Anspruch auf Entschädigung seiner diesbezüglich erbrachten Eigenleistungen. Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer gütlichen Einigung über den Umfang dieser Entschädigung, so ist bis zum 31.12.2018 ein schriftlicher Antrag auf Bewertung an die obere Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

2.2.3 Für versetzbare Anlagen innerhalb von Waldgrundstücken verlängert sich die Frist bis zum 31.03.2019 und gegebenenfalls darüber hinaus (vgl. Nr. 2.7).

2.3 Nicht versetzbare Anlagen

Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedigungen etc.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die obere Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekannt gegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum 31.12.2018 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde, zu stellen.

2.4 Neue Anlagen

2.4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedigungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden.

2.4.2 Gärfuttermieten, die in diesem Jahr bereits angelegt worden sind, verbleiben weiterhin in der Nutzung des bisherigen Besitzers. Weitere Regelungen trifft die obere Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis zum 31.12.2018 zu stellen.

2.4.3 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedigungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.

- 2.4.4 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Danach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 2.5 Obstbäume und Beerensträucher
- 2.5.1 Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht für das Jahr 2018 (Jahr des Besitzübergangs) noch dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu.
- 2.5.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Beerensträucher oder Bäume wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Verfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum 31.10.2018 entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebnen.
- 2.5.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die obere Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.
- 2.5.4 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen mit dem Grund und Boden, spätestens nach der Aberntung, auf den Empfänger der Landabfindung über. Der Empfänger der Landabfindung hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Sofern eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, erfolgt eine Bewertung durch die obere Flurbereinigungsbehörde. Vor der Wertermittlung dürfen Obstbäume und Beerensträucher weder entfernt noch beschädigt werden. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis 31.12.2018 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen.
- 2.5.5 Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.
- 2.6 Bäume, Baumgruppen, Hecken, Landschaftselemente und Naturdenkmale
- 2.6.1 Einzelstehende Bäume, Baum- und Buschgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu den unter Nr. 1.2 angegebenen Terminen auf die Empfänger der Abfindung über. Bis zu dem Tage, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, auf dem diese stehen, darf der bisherige Eigentümer die normale Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde. In diesem Fall ist der Alteigentümer

verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tage des Besitzübergangs abgeschlossen sein.

2.6.2 Landschaftselemente und Naturdenkmale, wie sie unter Nr. 2.6.1 beispielhaft angegeben sind sowie Bodentalertertümer, dürfen wegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus anderen landeskulturellen Gründen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls an dem Tage über, an dem das Grundstück übergeht, auf dem sie stehen.

2.7. Waldgrundstücke (geschlossene Waldgebiete)

2.7.1 Der Besitz und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 01.09.2018 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die Empfänger der Landabfindung über.

2.7.2 Bis zum 31.08.2018 darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der Beauftragte der zuständigen Forstbehörde ist jeweils hinzuzuziehen.

2.7.3 Kulturen müssen vom Alteigentümer bis zum 31.08.2018 gepflegt (freigeschnitten) und gegen Wildschäden und Schadorganismen geschützt werden (§ 4 Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 - GVBl. I/14, Nr. 33).

2.7.4. Kahlhiebe sind grundsätzlich unzulässig. Sie dürfen bis zum 31.08.2018 nur mit Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchgeführt werden, wenn die Bestände hiebsreif oder hiebsnotwendig sind und die Empfänger der neuen Grundstücke ihr Einverständnis geben.

Über Hiebsreife und Hiebsnotwendigkeit entscheidet die untere Forstbehörde. Entsprechende Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Einschlags an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu richten.

Die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes vom 20. April 2004 bleiben unberührt.

2.7.5 Nach allen Endnutzungen sind die Flurstücke ordnungsgemäß abzuräumen. Das geschlagene Holz, das Kronenholz und das Astreisig müssen vom Alteigentümer bis zum 31.08.2018 entfernt sein. Sonderregelungen zwischen dem Alteigentümer und dem Empfänger der neuen Grundstücke bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

2.7.6 Auf Antrag des Eigentümers wird nach dem 01.09.2018 der gesamte übergehende Aufwuchs und sonstige Holzbestand durch einen Sachverständigen bewertet. Entsprechende Anträge sind bis spätestens 31.12.2018 beim Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen.

Der Wertunterschied des Holzaufwuchses zwischen Alt- und Neubesitz wird in einem Nachtrag zum Bodenordnungsplan über den Holzausgleich in Geld ausgeglichen.

- 2.7.7. Die Empfänger übergegangener Waldflächen dürfen nach dem 01.09.2018 bis zur Vorlage des Holzausgleiches Holzeinschläge und erforderliche Pflegemaßnahmen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchführen.
- 2.7.8 Beteiligte können von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

3 Grenzabstände

- 3.1 Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes - BbgNRG - vom 28. Juni 1996 (GVBl. I/96, Nr. 17, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2014 (GVBl. I/14, Nr. 22) zu beachten.
- 3.2 Auf die übrigen Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlag- oder Leiterrechte, Bodenerhöhungen, Grenzabstände für Pflanzen usw. wird hingewiesen.
- 3.3 Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes im Hinblick auf die Grenzabstände für Wald sind zu beachten.
- 3.4 Bei Grenzabständen für Gebäude sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung - BbgBO - vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, Nr. 14) zu beachten.

4 Nutzungsbeschränkungen infolge des Ausbaues der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

- 4.1 Die durch den Bodenordnungsplan fortfallenden alten Straßen, Wege, Gewässer und Grunddienstbarkeiten können noch solange im dem bisherigen Umfang benutzt werden, bis sie durch den Ausbau der neuen Anlagen entbehrlich werden.
- 4.2 Die neuen Wege einschließlich aller Bauwerke wurden auf Kosten der Teilnehmergeinschaft ausgebaut, soweit der Bodenordnungsplan nichts anderes bestimmt. Außerdem wurden notwendige Zufahrten zu den neuen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Zuge des Ausbaus auf Kosten der Teilnehmergeinschaft angelegt.

5 Maßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung

Die notwendigen Maßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2018 beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Dienstszitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde gestellt werden.

6. **Abweichungen von diesen Bestimmungen**

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen oder Ergänzungen öffentlich bekannt machen oder den Betroffenen mitteilen.

7. **Zwangsmittel und Geldbußen**

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG, §§2 - 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz - VwVGBbg - für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32).

Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können.

Groß Glienicke, den 31.05.2018

Im Auftrag


Benthin



II Nichtamtlicher Teil

Informationen aus dem Rathaus

Bericht des BM zur SVV am 14.06.2018 zu den vom Vorsitz der SVV gewünschten Themen:

1. Feuerwehr:

In der SVV am 03.05.2018 wurde von einer technologische Pause und einem gestockten Bauablauf berichtet. Ergänzend dazu noch folgende Ausführungen: Es gab erhöhten Aufwand in der Abstimmung zwischen Prüfstatik, Elementehersteller, Rohbaufirma und dem Architekten. Diese erhöhte Abstimmung beruft sich darauf, dass innerhalb der einzelnen Gewerke aufgrund von Wirtschaftlichkeit und fachlicher Richtigkeit die Unterlagen öfter als in einem normalen Abstimmungsprozess vorgelegt werden mussten. Der Rohbau soll dennoch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

2. Entwicklung der Hotelstandorte:

Zum Projekt **Villa Luisenhof** wurde vom Vorhabenträger die teilweise Befreiung von der Barrierefreiheit beantragt. Hierzu verlangt das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) eine aktuelle Stellungnahme des Landesfachbeirates (LFB) und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF), bevor die baufachliche Prüfung abgeschlossen werden kann. Diese Stellungnahme wurde über den Sanierungsträger am 28.05.2018 beim LFB und dem MASGF beantragt.

Zum Projekt **Hotel mit Sport- und Wellnessbereich** im ehemaligen Kreishaus/ Landratsvilla wurde das Ministerium für Wirtschaft und Energie (MWE) am 17.05.2018 um einen Erörterungstermin ersucht. Am 23.05.2018 forderte das MWE zunächst prüfbare Projektunterlagen. Diese Anforderung wurde am 24.05.2018 an den Interessenten weitergeleitet. Zunächst prüft der Vorhabenträger die mögliche Verwendung der bisherigen Planentwürfe des Voreigentümers und der Machbarkeitsstudie.

3. Entwicklungsmöglichkeiten Schloss Freienwalde:

Der Kreistag hat am 06.06.2018 die Entbehrlichkeit mehrheitlich beschlossen und wird nunmehr eine europaweite Ausschreibung vornehmen. Die bestehenden und zu beachtenden Verpflichtungen wie die Förderung des Rathenau-Erbes sollen dabei in geeigneter Weise berücksichtigt werden.

Aus Sicht der Stadtverwaltung wird diese Vorgehensweise unterstützt und es wird an dem Vorschlag zur städtebaulichen Einordnung für ein Hotel am Schlosspark festgehalten. Hilfreich wäre es für die Kurstadtentwicklung, wenn diese Vorgaben in die Ausschreibung des LK MOL einfließen könnten.

4. Entwicklungsmöglichkeiten Mittelflurhaus im Oderbruchmuseum Altranft:

Der Kreistag hat am 06.06.2018 die Entbehrlichkeit des Objektes mit großer Mehrheit beschlossen. Das nachweisbar älteste Bauernhaus der Mark Brandenburg soll damit durch die Kaufinteressenten erhalten werden. Der Kaufvertrag soll eine entsprechende Sanierungsverpflichtung enthalten. Die Kaufinteressenten streben eine Zusammenarbeit mit dem Träger des Oderbruchmuseums an.

5. Beteiligung am Märker Brandenburg:

Der Fachdienst Gesamtverwaltung und Wahlen ist am 04.05.2018 beauftragt worden, sich mit den Rahmenbedingungen und der Anmeldung rund um den „Maerker-Brandenburg“ zu befassen. Nach Auskunft des Kommunalen Anwendungszentrums fallen für die Stadt für die Einführung des „Maerkers“ keine Kosten an. Dies ist jedoch auch immer abhängig vom Landeshaushalt. In diesem Zusammenhang wurde die Beitrittserklärung inkl. das Serviceversprechen, die Datenschutzerklärung und die Rahmenvereinbarung unterzeichnet. Technische Voraussetzungen für die Einführung des „Maerkers“ sind nicht erforderlich. Es wurde hierfür lediglich ein E-Mail-Postfach eingerichtet. Im zweiten Schritt wird die Internetseite der Stadtverwaltung mit dem „Maerker“ verlinkt. Am 13. Juni 2018 erfolgte im Rathaus eine Kurzeinweisung aller Fachbereichsleiter und der Redakteure, durchgeführt von Herrn Dr. Böckmann vom Kommunalen Anwendungszentrum. Gleich im Anschluss an diese Kurzeinweisung bekamen die Redakteure einen Intensivkurs, so dass die Stadt Bad Freienwalde (Oder) zeitnah starten kann. Darüber hinaus bietet das Kommunale Anwendungszentrum Basiskurse zum „Maerker“ an. Hierfür sind die Redakteure bereits für den 20.06.2018 angemeldet.

Erörtert wird in diesem Zusammenhang auch die Einführung/Erweiterung eines elektronischen Formulare-services für eine vereinfachte, zügige und sichere Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen über das Internet. Der Formulare-service würde elektronische Formulare für verschiedene Verwaltungsverfahren in einem Formularpool zur Verfügung stellen. Diese können dann online ausgefüllt werden. Dafür entstehen einmalige Kosten in Höhe von 1.500 EURO und jährliche Pflegekosten in Höhe von 305 EURO, die erstmals mit dem NHPL 2018 veranschlagt werden sollen.

Eng im Zusammenhang mit dem „Maerker“ bzw. „Maerker Plus“ besteht die Möglichkeit zur Einführung eines Beschwerde- und Ideenmanagements in der Stadtverwaltung. Ziel soll es sein, die Zufriedenheit der Bürger beizubehalten bzw. zu erhöhen. Mit der Einrichtung eines Beschwerde- und Ideenmanagements zeigen wir deutlich unser Interesse an der Meinung der Bürgerinnen und Bürger und somit wird unsere Dienstleistungsqualität und unsere Image verbessert. Dies wird innerhalb der Stadtverwaltung momentan geprüft und ausgearbeitet.

6. Allgemeine Informationen:

Der Bauantrag für den **Aufzugsanbau Kita Bummi**, Projektnummer 364 des Investitionsprogramms, ist am 18.05.2018 beim LK MOL, Bauordnungsamt eingegangen. Bis zum 04.07.2018 sind noch weitere Unterlagen nachzureichen.

Auf die beschränkte Ausschreibung zur Erstellung des touristischen Konzepts für das **Kurtheater** wurde kein Angebot abgegeben. Nunmehr wird mit einer Unternehmensberatung, die Erfahrungen in der Projektentwicklung im Bereich Kultur, Tourismus und Marketing hat, in drei Etappen die Konzeptentwicklung angegangen. Am 15.06.2018 findet ein Orts-termin statt und die Angebotserörterung folgt anschließend.

Zum Antrag der SPD-Fraktion zur Erneuerung der Gehwege in der Beethovenstraße und Adolf-Bräutigam-Straße bitte ich die Informationsvorlage 24/2018 zur Kenntnis zu nehmen. Diese wird zur nächsten SVV nochmals ergänzt und sollte dann in den Fachausschüssen erörtert werden mit dem Ziel über die Prioritätensetzung und mittelfristigen Finanzplanung dann zu entscheiden.

gez. Lehmann
14.06.2018

Sitzungstermine Juli 2018

02.07.2018	Fachausschuss für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport
09.07.2018	Fachausschuss für Bau- und Ordnungsangelegenheiten
10.07.2018	Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
11.07.2018	Fachausschuss für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport
12.07.2018	Fachausschuss für Kurstadtentwicklung, Wirtschaft, Tourismus und Umwelt
17.07.2018	Hauptausschuss
26.07.2018	Stadtverordnetenversammlung

Hinweise auf Veranstaltungen

30.06.:

Dorffest mit Seifenkistenrennen

Am Sportplatz, Altglietzen, 16259 Bad Freienwalde, Kontakt: Verein zur Förderung des Dorflebens Altglietzen e.V.

30.06./14:30 Uhr.:

Praxisseminar „Sommerkräuter-Artenvielfalt-Bedeutung-Verwendung“ mit Kerstin Götter. Haus der Naturpflege, Dr.-Max-Kienitz-Weg 2, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 3582

30.06./20:30 Uhr:

Mitternachtskonzert des Orchesters Bad Freienwalde. Freilichtbühne (Am Schlosspark), 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 0173 9819902

01.07.:

14. Bralitzer Dornbuschsee Mannschafts-Triathlon mit Start und Ziel am Dornbuschsee in Bralitz. Start: 14.00 Uhr. 500m Schwimmen, 13,5 km Radfahren, 5,4km Lauf. Tel.: 03344 331415

01.07./11:00-17:00 Uhr:

Ackerland Oderbruch - Eröffnung der Jahresausstellung zum Thema Landwirtschaft im Schloss und auf dem Berg Schmidt Hof. Führungen durch die neuen Ausstellungen im Bauernhaus und in der Ziegelscheune sowie die fortgeschriebene Ausstellung in der Galerie des Schlosses. Programmbüro: Lars Fischer, Tel.: 0179 9414912, l.fischer@museum-altranft.de, museum-altranft.de

07.07./14:00-2:00 Uhr:

Dorf- und Museumsfest mit umfangreichen Programm. Schlosspark Altranft, Am Anger 27, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 5650

09.-13.07.:

OFFi-Themenwoche Natur – Natur erleben, genießen, fühlen. OFFi, Berliner Straße 75, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 419641

11.07./16:00 Uhr:

Konzert zur Vernissage – Nini Funke - „Bilder einer Ausstellung“. Konzerthalle in St. Georg, Georgenkirchstraße, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 332370

14.07./15.07.:

Reit- und Fahrverein Altgietzen e.V. – Fahrertag
Reitplatz in Altgietzen, Tel.: 0162 4501242

15.07./10:00 Uhr.:

Gottesdienst im Grünen – Evangelische Gemeinde Bad Freienwalde mit Bläsergruppe.
Haus der Naturpflege, Dr.-Max-Kienitz-Weg 2, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 3582

16.-20.07.:

OFFi-Themenwoche Musik - Instrumente bauen, Musik machen, Musik leben. OFFi, Berliner Straße 75, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 419641

21.07./19:00 Uhr:

Sommernachtstanz mit DJ und Live-Band
Feuerwehr in Neuenhagen (bei Bad Freienwalde), Tel.: 033456 37128

23.-27.07.:

OFFi-Themenwoche Medien - filmisch unterwegs leben. OFFi, Berliner Straße 75, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 419641

28.07./14:00 Uhr:

Sommerfest mit Trödelmarkt und Tombola auf dem Vereinsgelände Hohensaaten. Heimatverein Hohensaaten e.V., Hohensaatener Dorfstraße 18a, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 033368 70446

30.07.-03.08.:

OFFi-Themenwoche Körper, Geist und Seele. OFFi, Berliner Straße 75, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 419641

03.-26.08.2018: 16.

Sommer-Komödie im Oderbruch „Auf Terrasse jibt’s nur Kännchen – oder: Morgans Fango, abends Tango. Film-Theater Bad Freienwalde, Königstraße 11, 16259 Bad Freienwalde, www.musiktheater-brandenburg.de Tickets: Tourist-Information, Tel.: 03344 150890 und bei allen Reservix – Vorverkaufspartnern (www.reservix.de) sowie an der Abendkasse

06.-10.08.:

OFFi-Themenwoche Sport & Fun - bewegen, spielen, Action, Touren. OFFi, Berliner Straße 75, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 419641